

## **Lesefassung**

(Einarbeitung der 1. Änderung vom 23.05.2012 und die 2. Änderung vom 09.04.2014)

### **Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen der Hansestadt Salzwedel (Straßenreinigungssatzung)**

Aufgrund des § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der Fassung vom 03.02.1994 (GVBl. LSA S. 164) i.V.m. § 50 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 19.06.1996, geändert in den Sitzungen am 23.05.2012 und am 09.04.2014 die folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Allgemeines**

(1) Die Stadt Salzwedel betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern übertragen wird. Die Reinigung umfaßt die Reinigung der Fahrbahn und der Gehwege. Zur Fahrbahn gehören auch Radwege, Sicherheitsstreifen, Parkstreifen, Bankette und Haltestellenbuchten.

(2) Zur Reinigung gehört für die Gehwege und Fußgängerüberwege auch der Winterdienst. Dieser umfaßt insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen der Gehwege und Fußgängerüberwege bei Schnee- und Eisglätte.

(3) Über die an die öffentliche Einrichtung angeschlossenen Straßen, Wege und Plätze - im folgenden einheitlich Straßen genannt - ist ein Verzeichnis aufzustellen und zu veröffentlichen. In das Straßenverzeichnis (Anlage I der Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Salzwedel) sollen in der Regel solche Straßen aufgenommen werden, die einer nicht unerheblichen Verkehrsbelastung unterliegen, eine nicht wassergebundene Decke haben, oberflächenentwässert sind und mit einer Gasse oder einem Bordstein versehen sind.

#### **§ 2**

##### **Begriff des Grundstückes**

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

(2) Erschlossen ist ein Grundstück, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrstechnische Nutzung durch die Straße möglich ist. Das gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.

#### **§ 3**

##### **Übertragung der Reinigungspflicht und des Winterdienstes auf die Grundstückseigentümer**

(1) Die Reinigung

a) derjenigen Fahrbahnen innerhalb der geschlossenen Ortslagen, die nicht in dem von der Stadt veröffentlichten Straßenverzeichnis als von der Stadt zu reinigende Straßen kenntlich gemacht sind und

b) sämtliche Geh- und Radwege innerhalb der geschlossenen Ortslagen mit Ausnahme der Haltestellenbuchten für öffentliche Verkehrsmittel wird in dem in § 4 festgelegten Umfang den

Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke (§ 2) auferlegt. Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten (§ 2

Abs. 2) reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung nur bis zur Straßenmitte.

(2) Der Winterdienst für die Gehwege innerhalb der geschlossenen Ortslage wird in dem in § 5 festgelegten Umfang den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke (§ 2) auferlegt.

(3) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen, bzw. Winterdienstpflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht, bzw. den Winterdienst übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

#### **§ 4**

#### **Art und Umfang der Reinigungspflicht**

(1) Von den zur Reinigung verpflichteten Grundstückseigentümern sind

a) diejenigen Fahrbahnen innerhalb der geschlossenen Ortslagen, die nicht im Straßenverzeichnis der Stadt aufgeführt sind, und

b) sämtliche Rad- und Gehwege einschließlich der Bankette innerhalb der geschlossenen Ortslagen bis jeweils sonnabends 19.00 Uhr zu säubern.

Ist der Reinigungstag ein gesetzlicher Feiertag, so ist am vorhergehenden Werktag zu reinigen.

Außergewöhnliche Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen.

Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehrricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen.

(2) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, befreit den nach § 3 Verpflichteten nicht von seiner Reinigungspflicht.

#### **§ 5**

#### **Art und Umfang des Winterdienstes**

(1) Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite (mindestens 1,50 m) von Schnee freizuhalten. Sofern ein Gehweg nicht durch bauliche Vorkehrungen von der Fahrbahn abgegrenzt ist, gilt eine Gehbahn von 1,0 m Breite auf der Fahrbahn als Gehweg. Bei gemeinsamen Geh- und Radwegen ist die Hälfte der Wegbreite, die nicht der Fahrbahn zugewendet ist, als Gehweg anzusehen.

(2) Bei Schneefall sind Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz freizuhalten. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Gehwege mit den zugelassenen Stoffen Sand, feiner Kies, Splitt oder Sägespäne zu bestreuen. Chemikalien dürfen nicht verwendet werden. Der Einsatz von Streusalz ist nur bei extremer Eisglätte gestattet. In der Zeit von 07.00 bis 18.00 Uhr angefallener Schnee und entstandene Eisglätte sind nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte unverzüglich zu beseitigen. Nach 18.00 Uhr gefallener Schnee und Eisglätte sind werktags bis 07.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 09.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

(3) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Teil des Gehweges so zu lagern, daß der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind durch die Anlieger von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis dürfen von Grundstücken nicht auf den Gehweg oder die Fahrbahn geschafft werden.

**§ 6**  
**Anfallender**  
**Kehrricht**

Soweit die Stadt die Straßenreinigung durchführt, geht der Kehrricht mit Einfüllung in die Behälter in ihr Eigentum über. Wertgegenstände im Kehrricht werden wie Fundsachen behandelt.

**§ 7**  
**Maßnahmen der**  
**Stadt**

Bei Verstößen gegen die sich aus dieser Satzung ergebenden Verpflichtungen kann die Stadt die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Verpflichteten ergreifen.

**§ 8**  
**Ordnungswidrigkei**  
**t**

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Ordnungswidrigkeitengesetzes vom 25.05.1968 (BGBl. I S. 461) i.d.F. vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602). Gemäß § 6 Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt kann diese Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,-- DM geahndet werden.

**§ 9**  
**Gebührensatzun**  
**g**

Für die Nutzung der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung erhebt die Stadt Salzwedel Gebühren. Die Gebühren werden in einer gesonderten Gebührensatzung festgelegt.

**§ 10**  
**Inkrafttrete**  
**n**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit gleichem Zeitpunkt tritt die Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen der Stadt Salzwedel vom 02.12.1992 außer Kraft.

Salzwedel, den 19.06.1996

gez. Schneider  
Bürgermeister

**Anlage 1**

zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Salzwedel

<u>Straßenbezeichnung</u>	<u>Reinigungs-klasse</u>
Ackerstraße	1
Alte Jeetze	1
Altperverstraße	2
Am Anger	1
Am Chüdenwall	1
Am Eichwall	1
Am Güterbahnhof	1
Am Moorteich – linke Seite, beginnend vom Schäferstegel	1
Am Hafen	1
Am Kronsberg	1
Am Marschfeld	1
Am Perver Berg (ohne Parkflächen)	1
Am Schulwall (teilweise)	2
Am Stern	1
Amtsstraße (teilweise)	1
An der Altmarkpassage (ohne Parkflächen)	1
An der Flora	1
An der Katharinenkirche (teilweise)	1
An der Lorenzkirche (teilweise)	2
An der Marienkirche	1
An der Mönchskirche	1
An der Ritzer Brücke	1
Arendseer Straße bis Friedhofseingang	1
Bahnhofstraße (teilweise)	1
Bergener Straße	1
Bergstraße	1
Bocksbrücke	2
Böddenstedter Weg	1
Braunschweiger Straße	1
Breite Straße - von der Neuperverstraße bis An der Katharinenkirche	3
- von An der Katharinenkirche bis Vor dem Lüchower Tor	2
Brewitzstraße	1
Brietzer Weg	1
Brunnenstraße (teilweise)	1
Brückenstraße	1
Buchenallee (ohne Parkflächen)	1
Burgstraße	3
Chüdenstraße	1
Chüttlitzer Weg	1
Drosselweg	1
Dämmchenweg	1
Ebertstraße - linke Seite, beginnend von Karl-Marx-Str.	1
Eichenallee	1
Ernst-Thälmann-Straße (ohne Parkflächen)	1
Erster Damm	1
Fabrikstraße	1

Freiligrathstraße	1
Friedensring	1
Fritz-Reuter-Straße	1
Gardelegener Straße	1
Gartzstraße	1
Gerstedter Weg	1
Goethestraße	1
Gr. Pagenbergstraße	1

<u>Straßenbezeichnung</u>	<u>Reinigungs-klasse</u>
---------------------------	--------------------------

Gr. St.-Ilsen-Straße	2
Gartenstraße	1
Hansestraße (ohne Parkflächen)	1
Hohe Brücke	1
Holzmarktstraße	2
Hopfenstraße (ohne Parkflächen)	1
Hoppestraße	1
Hoyersburger Straße (teilweise)	1
Jahnstraße	1
Jenny-Marx-Straße	2
Karl-Gaedcke-Straße	1
Karl-Marx-Straße	1
Kleinbahnstraße (teilweise)	1
Kl. Pagenbergstraße	1
Kl. St.-Ilsen-Straße	2
Kleiner Stegel	1
Kramstraße	1
Krangener Weg	1
Kristallweg	1
Lindenallee (ohne Parkflächen)	1
Lohteich	2
Ludwig-Frank-Straße	1
Lüneburger Straße (teilweise)	1
Lüneburger Weg	1
Magdeburger Straße	1
Marienstraße (teilweise)	1
Mittelstraße	1
Morgenstraße	1
Mühlenstraße	1
Neutorstraße	2
Neuperverstraße - von Vor dem Neuperver Tor bis Wallstraße	3
- von Wallstraße bis Südbockhorn	2
Nicolaistraße	2
Nicolaiplatz	2
Nicolaus-Gercken-Straße	1
Nordbockhorn	1
Nordwinkel	1
Oldecopstraße	1
Pappelallee	1
Platanenallee	1
Querstraße	1
Radestraße	1
Reiche Straße	1
Reimmannstraße	1

Salzstraße	1
Salzwedeler Straße, OT Mahlsdorf	4
Salzwiesen	1
St.-Georg-Straße	1
Schäferstegel	1
Schillerstraße	1
Schragen	2
Schmiedestraße	1
Schornsteinfegerstraße	2
Schülkestraße	1
Sonnenstraße (ohne Parkflächen)	1
Stabensteg	1
Steintorstraße	1
Straße der OdF	1

<u>Straßenbezeichnung</u>	<u>Reinigungshäufigkeit pro Woche</u>
---------------------------	---------------------------------------

Südbockhorn	1
Sportplatzweg	1
Teichstraße	1
Tuchmacherstraße	1
Uelzener Straße	1
Vor dem Lüchower Tor	1
Vor dem Neuperver Tor	2
Wallstraße	1
Weidenweg	1
Westermarktstraße	2
Westring (teilweise) - linke Seite, beginnend von Uelzener Straße	1
Windmühlenbreite	1
Wollweberstraße	1
Wustrower Straße	1
Ziegeleistraße	1
Zum Bartelskamp	1